

## HANSPETER SCHMIDT RECHTSANWALT

---

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Mediator  
Zasiusstraße 35 • D-79102 Freiburg im Breisgau • Deutschland  
tel +49 (0)761 702542 • fax 702520 • hps@hpslex.de • www.hpslex.de

RA SCHMIDT • ZASIUSSTRASSE 35 • D-79102 FREIBURG

Bürgermeisteramt Rheinhausen  
Bürgermeister Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis  
Hauptstraße 95  
79365 Rheinhausen, Breisgau

07643/9107-99

Freiburg im Breisgau,  
den 14.09.2018  
hps/LEU

182/2018  
B15553

### RHR Wyhl/Weisweil

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Louis,

es ist nicht zulässig, den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil ohne Berücksichtigung einer Schlutenlösung (mit einem Abflusswert von  $Q = 60 \text{ m}^3/\text{s}$ ) kombiniert mit waldwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere Eichenpflanzungen, zu planen.

1) Es ist nicht zulässig, stattdessen nur die reine Schlutenlösung als die eine Planalternative und daneben als zweite Alternative eine Gestaltung nur mit ökologischen Flutungen vorzusehen, um sich dann, weil die erste Alternative den Waldumbau nicht genügend bewirkt, schlicht für die Zweite zu entscheiden.

2) Die Angaben der Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg am 19.06.2018 zeigten, dass im Plangebiet die Voraussetzungen für eine Schlutenlösung, weil leistungsfähige, durchgängige Schluten weitgehend bereits vorhanden sind, besser sind, als in den anderen für die Schaffung von Rückhalteräumen vorgesehenen Gebieten.

3) Dass ökologische Flutungen dem Umbau der im Hochwasserfall betroffenen Waldgesellschaften im Sinne einer Ertüchtigung zur pflanzenphysiologischen Bewältigung solcher Hochwasserereignisse dienen und dafür dem Grunde nach geeignet sind, hatte das Bundesverwaltungsgericht im Rechtsstreit um den Retentionsbereich der unteren Elzmündung bestätigt (BVerwG, Beschluss vom 19. September 2014, 7 B 6/14): Ökologische Flutungen können Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig

Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe sein.

4) Das ist kein Freibrief, die besonderen örtlichen Gegebenheiten (hier die vorhandenen Schluten) und die sich daraus ergebenden Chancen zu übersehen, ausschließlich auf die ökologischen Flutungen zu setzen und eine vermittelnde Lösung außer Acht zu lassen, welche die Belange der betroffenen Bürger und Gemeinden schonender in einen angemessenen Ausgleich zum Projektinteresse bringt.

5) Der im Plangebiet vorhandene Wald darf nach Naturschutzrecht nicht zerstört werden. Er soll daher ohne vorherige Ertüchtigung nicht Hochwasserereignissen ausgesetzt werden. Retentionsflutungen führen wegen ihrer relativen Seltenheit zu starken Beeinträchtigungen der Natur. Durch ökologische Flutungen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden, indem die betroffene Flora an die bei Hochwasserrückhaltung auftretenden Überflutungen so angepasst wird, dass sich überflutungstolerante Gemeinschaften etablieren. Sie zielen insbesondere auf die Bäume als zentrale Träger der pflanzlichen Waldgesellschaften.

6) Ökologische Flutungen zielen darauf, den Wald für Hochwasserereignisse in diesem Sinne dadurch zu ertüchtigen, dass durch den Flutungsdruck hochwasserempfindliche Baumarten absterben und andere an ihre Stelle treten. Dem gleichen Zwecke können daneben oder ergänzend waldwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere das Fördern hochwasserharter Baumgesellschaften als Kern entsprechender Pflanzengesellschaften dienen.

7) Diese vermittelnde Lösung einer Vermeidung oder Minimierung ökologischer Flutungen durch den Einsatz waldwirtschaftlicher Maßnahmen liegt in der Vermeidung des

- Energieaufwands für die Pumpbrunnengalerien während der ökologischen Flutungen und der Verringerung für den Aufwand ihrer dauerhaften Unterhaltung für ein Jahrhundert, wie auch in der

- Vermeidung des Krankheitsdrucks, dessen foudroyante Verstärkung der ortsansässigen Bevölkerung als Folge der flächigen Vernässungen durch ökologische Flutungen droht. Die Minimierung ökologischer Flutungen würde der Minimierung des Risikos dienen, das von gebietsfremden Insektenarten als Vektoren für bislang gebietsfremde viraler und bakterieller Krankheiten bei dem raschen Klimawandel ausgeht.

8) Auf diesem Hintergrund ist der Schlutenlösung in Verbindung mit waldwirtschaftlichen Maßnahmen ohne oder mit stark minimierter ökologischer Flutung der Vorzug zu geben. Der vollständige Verzicht auf waldwirtschaftliche Maßnahmen zugunsten ökologischer Flutung würde der Pflicht zur angemessenen Bewältigung des Widerstreits der abzuwägenden Belange nicht gerecht.

9) In seiner „Beschreibung der Konzeption Ökologische Schlutenlösung“ auf dem Stand vom Juni 2018 schließt das Regierungspräsidium Freiburg (S. 15) eine Prüfung der Kombination der Schlutenlösung mit durch waldwirtschaftliche Maßnahmen auf ein Minimum zurückgeführten ökologischen Flutungen aus. Es bekundet stattdessen die Absicht, „in der der Planfeststellung beigelegten Umweltverträglichkeitsprüfung“ nur die Schlutenlösung ohne Kompensationsmaßnahmen, also ohne waldwirtschaftliche Maßnahmen und ohne waldwirtschaftliche Maßnahmen, „bewerten (zu) lassen“, und nur die „Hochwasserrückhaltung mit ökologischer Flutung“ als „das einzig genehmigungsfähige Bewirtschaftungskonzept“ für den Rückhalteraum „beantragen“ zu wollen.

10) Das Erfordernis der fachplanerischen Abwägung verlangt zum einen, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, zum anderen, dass alle nach Lage der Dinge relevanten Belange ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden und schließlich, dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Nur innerhalb dieses Rahmens kann sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheiden (vgl. dazu BVerwG Urt. v. 14.02.1975 - 4 C 21.74 -, BVerwGE 48, 56, 64; Urt. v. 27.09.1990 - 4 C 44.87 - BVerwGE 85, 348; Urt. v. 24.11.2011 - 9 A 24.10 -, NuR 2013, 184).

11) Daher würde das Regierungspräsidiums seine Pflichten verletzen, wenn es die gebotene fachplanerische Abwägung schon daran scheitern lässt, dass es die naheliegende Schlutenlösung in Kombination mit waldwirtschaftlichen Maßnahmen und eventuell geringen ergänzenden ökologischen Flutungen von vornherein aus dem Planungsprozess ausklammert, obwohl sie unter epidemiologischen Gesichtspunkten, die gerade angesichts des Klimawandels besonderes Gewicht haben, und angesichts der energetischen Vorteile einer Minimierung ökologischer Flutungen, die sich über das gesamte Jahrhundert der Standzeit bemerkbar machen würden, vorzugswürdig wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Schmitt  
Rechtsanwalt